



OTIF/RID/CE/GTP/2015/2

17. September 2015

Original: Deutsch

RID: 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Zagreb, 23. bis 27. November 2015)

Thema: Aufnahme von Pflichten einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM)
in das RID

Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)

1. Bei der letzten Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses hatte es UIP übernommen, einen weitergehenden Folgevorschlag für die Aufnahme von Pflichten einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) in das RID zu unterbreiten und diesen im Vorfeld mit den interessierten Kreisen abzustimmen.
2. UIC und UIP haben sich zu diesem Thema abgestimmt und unterbreiten folgenden Änderungsantrag.
3. Aufnahme folgender neuen Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1:

"Für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM): Diejenige Stelle gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF – Anhang G zum COTIF), die gemäß Anlage A dieser Rechtsvorschriften*) zertifiziert ist und deren Aufgabe die Instandhaltung eines Wagens ist.

*) Der Anhang G ist harmonisiert mit der europäischen Gesetzgebung, insbesondere mit den Richtlinien 2004/49/EG (Artikel 3 und 14a) und 2008/57/EG (Artikel 2 und 33) hinsichtlich der Elemente in Zusammenhang mit ECM. Die Anlage A zum ATMF entspricht der Verordnung (EU) 445/2011 und behandelt das Zertifizierungssystem der für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen."

"ECM: siehe *Für die Instandhaltung zuständige Stelle.*"

4. Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 1.4.3.8; die Pflichten leiten sich aus den Verantwortlichkeiten der ECM für den Wagen ab:

"1.4.3.8 Für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM)

Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a) die Instandhaltung des Tanks und seiner Ausrüstungen in einer Weise sichergestellt wird, die gewährleistet, dass der Kesselwagen unter normalen Betriebsbeanspruchungen die Vorschriften des RID erfüllt;
- b) die Prüfungen in Übereinstimmung mit dem Kapitel 6.8 durchgeführt werden;
- c) die in Artikel 15a § 3 ATMF – Anhang G zum COTIF und in Artikel 5 der Anlage A ATMF festgelegten Informationen auch den Tank und seine Ausrüstung erfassen;
- d) die Instandhaltungsarbeiten betreffend den Tank und seinen Ausrüstungen in den Instandhaltungsunterlagen aufgezeichnet werden."

5. Hieraus ergeben sich Veränderungen in den Verantwortlichkeiten des Betreibers eines Kesselwagens in Unterabschnitt 1.4.3.5. Der Unterabschnitt 1.4.3.5 erhält folgenden Wortlaut:

"1.4.3.5 Betreiber eines Kesselwagens

Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Betreiber eines Kesselwagens insbesondere dafür zu sorgen, dass

- a) die Vorschriften betreffend Bau, Ausrüstung, Prüfungen und Kennzeichnung beachtet werden;
- b) die dem Kesselwagen zugewiesene für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) über ein gültiges Zertifikat verfügt, das auch Gefahrgut-Kesselwagen umfasst;
- c) die Informationen, die gemäß Artikel 15a § 3 ATMF – Anhang G zum COTIF und Artikel 5 der Anlage A ATMF der ECM zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung erfassen."

6. Der Absatz 4.3.2.1.7 erhält folgenden Wortlaut:

"4.3.2.1.7 Die Tankakte muss vom Eigentümer oder Betreiber aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen, und sicherstellen muss, dass diese der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) jederzeit zur Verfügung stehen.

vorzulegen.

Die Tankakte, einschließlich der entsprechenden Informationen in Bezug auf die Tätigkeiten der ECM,

Die Tankakte

muss während der gesamten Lebensdauer des Tanks geführt und bis 15 Monate nach der Außerbetriebnahme des Tanks aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigentümers oder Betreibers während der Lebensdauer des Tanks ist die Tankakte

unverzüglich

an den neuen Eigentümer oder Betreiber zu übergeben.

Kopien der Tankakte oder aller notwendigen Dokumente sind dem Sachverständigen für Tankprüfungen nach Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.16 zu den wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfungen zur Verfügung zu stellen."

7. Unter den Pflichten des Beförderers einen neuen Absatz 1.4.2.2.7 aufnehmen, der die in Artikel 15a § 3 ATMF – Anhang G zum COTIF und in Artikel 5 der Anlage A ATMF festgelegten Informationspflichten umfasst:

"**1.4.2.2.7** Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die Informationen, die gemäß Artikel 15a § 3 ATMF – Anhang G zum COTIF und Artikel 5 der Anlage A ATMF der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung erfassen."

Begründung

8. Gemäß der Verordnung (EU) 445/2011 ist der Betreiber (Halter) eines Kesselwagens heute für die vorschriftenkonforme Beschaffung, Registrierung und Zulassung verantwortlich. Er ist darüber hinaus für die Eintragung einer zertifizierten Stelle sowie für die Organisation des notwendigen Informationsaustausches zuständig.
9. Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) ist für die Instandhaltung und damit auch für die Organisation der wiederkehrenden Prüfungen und die Nachweispflicht (Dokumentation) verantwortlich.
10. Dieser Aufteilung der Verantwortlichkeiten wird durch den vorliegenden Antrag Rechnung getragen.
11. Gemäß Artikel 15a § 3 ATMF – Anhang G zum COTIF und Artikel 5 der Anlage A ATMF haben der Halter, das Eisenbahnunternehmen und die ECM die Pflicht, "Informationen über sicherheitsrelevante Fehlfunktionen, Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und andere gefährliche Vorkommnisse sowie über mögliche Einschränkungen der Nutzung von Güterwagen" auszutauschen. Diese Pflicht in Bezug auf Kesselwagen müsste im RID auch auf den Tank ausgedehnt werden. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Antrag bei den Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens, der ECM und des Beförderers entsprechende Ergänzungen vorgenommen.
12. In den ECM-Vorschriften hat die ECM die Pflicht, mit Hilfe eines Instandhaltungssystems den sicheren Zustand des Wagens zu gewährleisten. Auf der Grundlage des Informationsaustausches zwischen Halter (Betreiber), Eisenbahnunternehmen (Beförderer) und ECM muss er bei Bedarf tätig werden, d.h., er darf nicht bis zur nächsten Prüfung warten. Aus diesem Grund wurde in den Unterabschnitten 1.4.3.8 a) und 1.4.3.5 b) "bis zur nächsten Prüfung" gestrichen.
13. Im zweiten Unterabsatz des Absatzes 4.3.2.1.7 wurde "unverzüglich" eingefügt, um klarzustellen, dass die Übergabe der Tankakte nicht irgendwann erfolgen kann. Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob die Wahlfreiheit der Übergabe an den Eigentümer, den Betreiber oder die ECM nicht aufgehoben werden sollte, da sonst die Gefahr besteht, dass sich ein Beteiligter auf den anderen verlässt. In den ECM-Vorschriften ist festgelegt, dass der Halter (Betreiber) die technische Akte und die ECM die Instandhaltungsakte aufbewahrt.
